

## GESCHÄFTSORDNUNG

Das Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik (biat) hat sich mit Beschluss des Vorstandes vom 03.12.2014 die folgende Geschäftsordnung gegeben.

### Inhalt

- § 1 Vorstand
- § 2 Sprecherin/Sprecher
- § 3 Institutsversammlung
- § 4 Interdisziplinäre Kooperationen
- § 5 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung
- § 6 Änderung der Geschäftsordnung
- § 7 Inkrafttreten

### § 1 Vorstand

- (1) Gemäß § 4 Abs. 4 der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg vom 30. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2014 (NBl. MBW. Schl.-H.), in der Folge „Verfassung“ genannt, wird das Institut durch einen Vorstand kollegial geleitet, dem alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die dem Institut zugeordnet sind, sowie je ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der weiteren Statusgruppen angehören. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Mitgliedergruppe der Studierenden verfügen gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 Verfassung ausschließlich über ein Antragsrecht und beratende Stimme.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Instituts, er trägt die Verantwortung gegenüber Senat und Präsidium. Der Vorstand beschließt die Organisation des Institutes und die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Mittel und trifft alle weiteren, für das Institut wesentlichen Entscheidungen. Die Zuständigkeiten von Senat und Präsidium bleiben unberührt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Soweit in dieser Ordnung nicht anders vorgesehen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Sprecherin/des Sprechers ausschlaggebend.
- (5) Vorstandssitzungen finden in der Regel mindestens zweimal im Semester in der Vorlesungszeit statt.
- (6) Die Vorstandssitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, Institutsmitglieder können den Sitzungen jedoch beiwohnen. Ihnen kann von der Sprecherin/dem Sprecher das Wort erteilt werden.
- (7) Anträge können von allen Institutsmitgliedern gestellt werden. Anträge müssen der Sprecherin/dem Sprecher am Tag vor der Vorstandssitzung vorliegen. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren sind möglich, soweit dem Verfahren nicht widersprochen wird.
- (9) Der Vorstand legt die Termine für die Institutsversammlungen fest und verschickt fristgerecht die entsprechenden Einladungen. Der Vorstand entscheidet über eingereichte Anträge für die Einberufung einer außerordentlichen Institutsversammlung.
- (10) Der Vorstand benennt Teilstudiengangverantwortliche gemäß § 4 Abs. 7 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg.

## **§ 2 Sprecherin/Sprecher**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Zur Durchführung der Wahl ernennt der Vorstand eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Die Vorstandsmitglieder schlagen Kandidatinnen/Kandidaten vor. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren, und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgestellt.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher führt den Vorsitz im Vorstand. Sie oder er fungiert als Ansprechpartner/-in für Angelegenheiten des Instituts. Die Sprecherin/der Sprecher ist den anderen Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, dem Senat und Präsidium gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher ist zuständig für die Weiterleitung von Informationen an Institutsmitglieder und Studierende.
- (5) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann der Vorstand die getroffenen Maßnahmen ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) Scheiden die Sprecherin/der Sprecher oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter während der Legislaturperiode aus, wird die turnusmäßige Wahl vorgezogen.
- (7) Der Vorstand kann die Sprecherin/den Sprecher oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen. Dies führt zu sofortiger Neuwahl.

### § 3 Institutsversammlung

- (1) Gemäß § 4 Abs. 5 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg wird mindestens einmal pro Semester eine Institutsversammlung einberufen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Vertretungen der zugeordneten Fachschaften gehören der Institutsversammlung an.
- (2) Die Institutsversammlung findet in der Vorlesungszeit statt, nach Möglichkeit nicht in der Prüfungszeit.
- (3) Die Einladungen für eine Institutsversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin inklusive der Tagesordnung an alle Angehörigen der Institutsversammlung versandt werden.
- (4) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen der Sprecherin/dem Sprecher des Instituts eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (6) Die Institutsversammlung wird von der Sprecherin/dem Sprecher des Instituts moderiert. Die Sprecherin/der Sprecher des Instituts gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung, Änderungsanträge oder Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung.
- (7) Die Angehörigen der Institutsversammlung sind stimm- und antragsberechtigt.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die Sprecherin/den Sprecher angeordnet oder auf Antrag beschlossen werden.
- (9) Soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Abstimmungen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Die Institutsversammlung hört den Bericht der Sprecherin bzw. des Sprechers und berät allgemeine Angelegenheiten des Instituts. Es werden Fragen der Forschung und Lehre, der Studienorganisation und -koordination sowie der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre thematisiert. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden bestimmen im Rahmen der Institutsversammlungen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Institutsvorstand für zwei Jahre bzw. für studentische Vertreterinnen und Vertreter für ein Jahr.
- (11) Je nach Thematik können Professorinnen und Professoren und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Institute sowie Studierende eingeladen werden. Die Sprecherin/der Sprecher kann ihnen das Wort erteilen.
- (12) Teilnehmer/-innen einer Versammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (13) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das allen Institutsmitgliedern zugänglich gemacht wird.
- (14) Bei Bedarf kann eine außerordentliche Institutsversammlung einberufen werden. Begründete Anträge dafür können von Institutsmitgliedern in schriftlicher Form beim Institutsvorstand eingereicht werden.

#### **§ 4 Interdisziplinäre Kooperationen**

Gemäß § 4 Abs. 8 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg verpflichtet sich das Institut, instituts- und aufgabenübergreifend interdisziplinäre Forschungs- und Lehrnetzwerke mit dem Ziel zu bilden, die Fortentwicklung von Lehre und Forschung an der Europa-Universität Flensburg anzuregen und zu unterstützen. In diesen Forschungs- und Lehrnetzwerken können Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und ihre Teams aus verschiedenen Instituten in einem thematischen Kontext interdisziplinär zusammenzuarbeiten.

#### **§ 5 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

- (1) Der Vorstand entscheidet über das Verfahren der Mittelverteilung.
- (2) Der Vorstand trifft dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mittelausstattung für ihre oder seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (3) Über die Verwendung von Dritt-, Berufungs- und sonstigen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat.

#### **§ 6 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen bzw. Abweichungen von der Geschäftsordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung ist dem Präsidium bekanntzugeben und tritt in Kraft, soweit das Präsidium nicht 14 Tage nach Bekanntgabe widerspricht.

Flensburg, den 03.12. 2014



Prof. Dr. Volkmar Herkner

Institutssprecher